

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Braunlage**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Braunlage erhebt für die Unterbringung von obdachlosen Personen in der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Benutzungsfläche in Quadratmetern der benutzten Räume.
- (3) Für Unterkünfte, die nicht zu den stadteigenen Obdachlosenunterkünften zählen, in die aber gleichwohl obdachlos gewordene Personen eingewiesen sind, ist von den eingewiesenen Personen die von der Vermieterin/dem Vermieter geforderte Miete als Nutzungsentschädigung zu zahlen.
- (4) Sofern eine Vermieterin/ein Vermieter Schadensersatzforderungen gegen die Stadt aufgrund der Einweisung geltend macht, besteht eine Verpflichtung zur Kostenerstattung seitens der eingewiesenen Personen.

### **§ 2 Gebühr**

- (1) Die Nutzungsentschädigung beträgt monatlich 2,50 €/m<sup>2</sup> für die Obdachlosenunterkunft Tanner Straße 22 sowie 2,00 € für die Obdachlosenunterkunft Mühlenstraße 38. Abweichend von § 1 Abs. 2 wird ein Betrag von 30,00 € pro Person und Monat erhoben, wenn die Benutzerin/der Benutzer in einer Gemeinschaftswohnung untergebracht ist.
- (2) In der Nutzungsentschädigung für die Obdachlosenunterkunft Tanner Straße 22 sind Abwassergebühren, Wassergebühren, Müllabfuhrgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Schornsteinfegerreinigungsgebühren sowie Stromkosten für die Flur-, Keller- und Bodenbeleuchtung enthalten. In der Nutzungsentschädigung für die Obdachlosenunterkunft Mühlenstraße 38 sind Abwassergebühren, Müllabfuhrgebühren, Straßenreinigungsgebühren, sowie Schornsteinfegerreinigungsgebühren enthalten.
- (3) Die privaten Stromkosten sind von der Benutzerin/dem Benutzer unmittelbar an das zuständige Versorgungsunternehmen zu zahlen. Gleiches gilt für die Wassergebühren in der Obdachlosenunterkunft Mühlenstraße 38.
- (4) Die privaten Heizungskosten sind von der Benutzerin/dem Benutzer unmittelbar an die Stadt Braunlage zu zahlen. Sie werden pauschal erhoben und jeweils im folgenden Jahr verrechnet. Sofern die zugewiesenen Unterkünfte nicht über eine Sammelheizung, sondern über Einzelöfen für Festbrennstoffe oder Heizöl verfügen, sind die Brennstoffe durch die Benutzerin/ dem Benutzer in eigener Verantwortung zu beschaffen.
- (5) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Stadt Braunlage zurückgegeben werden.
- (2) Die Nutzungsentschädigung ist im Voraus zu entrichten. Sie ist bis zum 3. eines jeden Monats einzuzahlen.

### § 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die die Unterkunft berechtigt oder unberechtigt nutzt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich eingewiesen worden (z.B. Familien, Eheleute, Haushaltsgemeinschaften), so haften die unbeschränkt geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

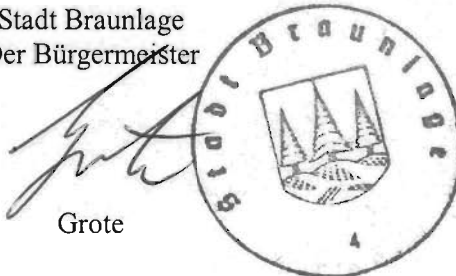
Die Stadt Braunlage kann, wenn die Erhebung Benutzungsgebühren sowie der Nebenkosten eine unbillige Härte darstellen sollte, die Benutzungsgebühren sowie die Nebenkosten ganz oder teilweise erlassen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Braunlage“ vom 23.09.1975 einschließlich ihrer Änderungen vom 25.04.1991 und 23.08.2001 sowie die „Gebührenordnung der Bergstadt St. Andreasberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte“ vom 11.03.1974 außer Kraft.

Braunlage, den 17. Dezember 2012

Stadt Braunlage  
Der Bürgermeister



Grote